

Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
Vorsitzende des Landesverbandes
Dr. Barbara Dieckmann
Werderstraße 139
19055 Schwerin

Heidrun Bluhm
Landesvorsitzende
Martinstraße 1/1A
19053 Schwerin
Tel.: 0385-760380
Fax: 0385-7603819

EINGANG 24. MAI 2016

18. Mai 2016

Positionspapier für die Landtagswahlen Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Dr. Dieckmann,

ich bedanke mich für die Übersendung Ihres Positionspapiers für die Landtagswahl Mecklenburg-Vorpommern 2016.

DIE LINKE legt grundsätzlich großen Wert darauf, einen engen Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern und organisierten Interessengruppen zu pflegen. Dies gilt insbesondere für die Monate vor einer Wahl, in denen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für politische Fragen nochmals höher ist. Gerade in dieser besonders politisierten Zeit soll es darum gehen, die Angebote der politischen Parteien auf „Herz und Nieren“ zu prüfen. Insofern haben wir uns gerne mit Ihren Positionen auseinandergesetzt und übersenden Ihnen folgende Stellungnahme.

DIE LINKE wird auch in der kommenden Legislaturperiode dafür eintreten, dass Schulen in freier Trägerschaft gemäß des Grundgesetzes in ihrer Existenz gesichert bleiben.

Bereits im Dezember 2014 haben wir uns dafür eingesetzt, dass die Personalkosten der inneren Schulverwaltung der öffentlichen Schulen vollumfänglich die Berechnungsgrundlage für die Personalkosten der inneren Schulverwaltung der Schulen in freier Trägerschaft bilden und somit die veränderten Ausgaben des Landes im Bereich der Schulen nicht von der Entwicklung der Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft entkoppelt werden.

Die von uns eingebrachten Anträge zur Schulgesetzänderung sind dem Verband Deutscher Privatschulen bekannt.

Eine exakte Definition der Personalkosten der inneren Schulverwaltung ist für eine rechtssichere Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft genauso wichtig wie eine Verhinderung der Entkopplung der Berechnungsgrundlage von den Ausgaben für öffentliche Schulen.

Wir sind der Auffassung, dass eine Evaluierung im Schuljahr 2017/2018 erfolgen sollte, um die Entwicklung der Personalausgaben frühzeitiger anzupassen, auch unter dem Aspekt, dass wir davon ausgehen, dass die an Schulen in freier Trägerschaft tätigen Lehrkräfte, die

über keine Lehramtsausbildung verfügen, ebenfalls ihre neue Eingruppierung gemäß des Lehrerbildungsgesetzes für ihre Tätigkeit erhalten.

Einer Erhöhung der prozentualen Personalkosten (85 Prozent) bei allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) sowie eine Anrechnung der Kosten der äußeren Schulträgerschaft stehen wir kritisch gegenüber.

Die Fortbildungen für Lehrkräfte, die an Schulen in freier Trägerschaft tätig sind, sowie die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie von Referendarinnen und Referendaren wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung des Landes gewährleistet. Für die Träger freier Schulen entstehen keine Kosten. Somit steht der Forderung des Landes, dass die an den Schulen in freier Trägerschaft tätigen Lehrkräfte in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter der Ausbildung von Lehrkräften, die an staatlichen Schulen tätig sind, nichts entgegen.

Im Bereich der beruflichen Schulen ist es unser Ziel, dass die staatliche Berufsausbildung auch in den Bereichen wieder aufgebaut wird, in denen sich das Land seit Jahrzehnten aus der Verantwortung gezogen hat. Solange die Landesregierung dieser Aufgabe nicht nachkommt, ist eine Erhöhung der Fördersätze für Schulen in freier Trägerschaft, die gerade im Pflegebereich die Ausbildung gewährleisten, zwingend erforderlich. Die willkürliche Festlegung der Fördersätze ist für uns weder transparent noch nachvollziehbar und trägt nicht dazu bei, den Fachkräftebedarf sicherzustellen.

In den für das Land Mecklenburg-Vorpommern besonders benötigten Ausbildungsbereichen der Alten- und Krankenpflege, der Heilerziehungspflege sowie der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher halten wir eine hundertprozentige Förderung so lange für angebracht, so lange eine Ausbildung an öffentlichen beruflichen Schulen nicht bedarfsdeckend möglich ist. Das hat allerdings zur Folge, dass wir im Fall einer hundertprozentigen Förderung eine Erhebung von Schulgeld ablehnen.

Bei Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sollte unserer Meinung nach nicht die Antragstellung die Grundlage für die Finanzausweisung bilden, sondern der tatsächliche festgestellte Förderbedarf. Das hat zur Folge, dass wir vorschlagen, Ihnen diese Kosten nachträglich zu erstatten bzw. die Ausschlussfrist für diesen Bereich in den März des kommenden Schuljahres zu verlegen.

Auch an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erfolgt eine Diagnostik im Bereich Lese-Rechtschreib-Schwäche bzw. Dyskalkulie erst in der Jahrgangsstufe 2, so dass der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Förderung erst mit dieser Jahrgangsstufe beginnt. Die Feststellung des Förderbedarfes erfolgt erst in der Jahrgangsstufe vier. Und erst ab diesem Zeitpunkt haben auch die Kinder an öffentlichen Schulen einen Anspruch auf zusätzliche Förderstunden. Zuvor werden sie aus der Stundenzuweisung der jeweiligen Schule heraus gefördert. Jede Schule kann im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten eine individuelle Förderung statt einer Gruppenförderung organisieren.

Wir setzen uns dafür ein, dass bereits mit der Diagnostik eine Förderung des Kindes einsetzt, unabhängig davon, ob das Kind an einer Schule in freier Trägerschaft oder einer öffentlichen Schule unterrichtet wird.

Wir wenden uns entschieden gegen die Aufhebung von Schuleinzugsbereichen für öffentliche Schulen. Sie bilden die Grundlage für die Gewährleistung eines flächendeckenden Schulnetzes sowie der Schulentwicklungsplanungen der Kreise und kreisfreien Städte.

Eine Entwicklung einer Bildungslandschaft sowie eine flächendeckend organisierte und strukturierte Schülerbeförderung wären bei Aufhebung der örtlichen Zuständigkeiten nicht mehr gegeben.

DIE LINKE setzt sich seit Jahren dafür ein, dass die Kilometerbegrenzung, ab der ein Beförderungsanspruch zur örtlich zuständigen Schule besteht, abgeschafft wird. Regelungen, die die Kostenerstattung über die im Schulgesetz verankerten Bestimmungen hinaus organisieren soll, fallen unserer Meinung nach in die Zuständigkeit der Landkreise und künftig auch der kreisfreien Städte.

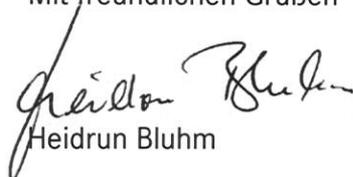
Die Beschulung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache ist unserer Ansicht nach keine Frage der Finanzhilfe, sondern muss Gegenstand bilateraler Finanzvereinbarungen zwischen dem Land und dem Schulträger für die Beschulung in Intensivkursen sein. Eine Bezuschussung des Landes zum Schulgeld lehnen wir ab. Ausnahmen könnten ärztliche Atteste bilden, die dem jeweiligen Schüler bzw. der jeweiligen Schülerin bescheinigen, dass ein Unterricht in der örtlich zuständigen Schule einer Genesung entgegenstehen bzw. Schulangst nicht überwunden werden kann.

Aus unserer derzeitigen Sicht können wir keine Gründe erkennen, die dafür sprechen, dass ein rückwirkender finanzieller Ausgleich für die dreijährige Wartefrist gezahlt werden sollte bzw. Ausnahmetatbestände für Neugründungen/Erweiterungen geschaffen werden sollten. Gerne kommen wir zu dieser Thematik mit Ihnen ins Gespräch.

Über das weitere Verfahren, das durch die Reform des „Pflegeberufe-Gesetzes“ notwendig werden wird, ist unsere Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen, da wir hier das weitere Gesetzgebungsverfahren im Bundestag abwarten müssen.

Bereits nach den derzeit geltenden Regelungen des Schulgesetzes ist es möglich, dass Schulträger untereinander Regelungen zur Zahlung des Schullastenausgleiches treffen können. Der Paragraph 115 des Schulgesetzes kann also auch seine Anwendung bei Schulen in freier Trägerschaft finden.

Mit freundlichen Grüßen


Heidrun Bluhm

